Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 22 911
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 03. März 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. März 2020)

zum Thema:

Spandau: Sport- und Eventarena an der Paulsternstraße

und **Antwort** vom 24. März 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Mrz. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/22911
vom 03. März 2020
über
Spandau: Sport- und Eventarena an der Paulsternstraße

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Für welchen Zeitraum wurde die Sport- und Eventarena an der Paulsternstraße als Flüchtlingsunterkunft tatsächlich genutzt?

2. Für welchen Zeitraum wurde der Mietvertrag zwischen dem privaten Eigentümer der Halle und dem Land Berlin geschlossen?

3. Welche monatlichen Mietkosten und welche Gesamtmietkosten hat das Land Berlin aufgrund des Mietvertrags gezahlt?

4. Falls es eine längere Zeitspanne zwischen dem Ende der Nutzung als Flüchtlingsunterkunft und dem Auslaufen des Mietvertrags gab: Welche Kündigungsfristen waren vereinbart?

Zu 1. bis 4.: Die ersten Bewohnerinnen und Bewohner zogen am 4. April 2016 in die Sport- und Eventarena Paulsternstraße ein. Die letzten Bewohnerinnen und Bewohner verließen die Unterkunft am 20. Dezember 2017. Vor und nach dieser Belegung gab es Nutzungszeiten für die Vor- und Nachbereitung inkl. Beräumung und Rückbau. Die Mietzeit begann am 29.12.2015 („Mietbeginn“) und hatte eine feste Laufzeit bis zum 28.12.2018 („Mietende“); während dieser Zeit war die ordentliche Kündigung ausgeschlossen („Grundmietzeit“). Die erst am 01.02.2016 erfolgte Übergabe an den Mieter führte zu einem Verschieben von Beginn und Ende der Grundmietzeit auf nunmehr 01.02.2016 bis 31.01.2019.

Bezüglich der Mietkosten wird auf die Vorlage an den Hauptausschuss in der 17. Wahlperiode Rote Nummer 2398-1 verwiesen.

5. In der Drucksache 18/22592 wird von einer Schadensregulierung nach Nutzung der Halle als Flüchtlingsunterkunft von 824.319,96 € berichtet und es werden Beschädigungen im Innenbereich, der Außenfassaden und Türelemente, haustechnischen Anlagen innen und außen, der Außenanlagen sowie der Schließanlage aufgeführt. Lässt diese hohe Regulierungssumme eines für 20 Millionen Euro kurz vor Beginn der Nutzung als Flüchtlingsunterkunft neu errichteten Komplexes auf mutwillige Zerstörung durch die zeitweiligen Bewohner schließen? Welche genauen Schäden wiesen der Innenbereich, die Außenfassaden und Türelemente, haustechnischen Anlagen innen und außen, die Außenanlagen sowie die Schließanlage auf?

6. Gab es bereits während der Nutzung als Flüchtlingsunterkunft Klagen über Beschädigungen? Wie wurden diese dokumentiert? Was wurde unternommen, um nach dem Auftreten erster Beschädigungen weitere zu verhindern?

Zu 5. und 6.: Während des laufenden Betriebs konnten keine besonderen Beschädigungen festgestellt werden. Vielmehr handelte es sich um normalen Verschleiß bei ordnungsgemäßer Verwendung. Die Art und Vielzahl kleinerer Schäden lässt nicht auf ein mutwilliges Zerstören schließen. Es handelte sich in vielen Fällen um Beschädigungen der metallischen Außenhaut der Eventhalle, z. B. im Bereich der Fahrradbügel, die sehr dicht am Gebäude installiert sind. In diesem Bereich waren auffällig viele kleinere Beschädigungen (Kratzer etc.) feststellbar. Ebenso waren Kratzer und Abdrücke der metallischen Doppelstockbetten im Fußboden festzustellen. Es gab kaum größere Schäden, dafür viele sehr kleine, die auf Verschleiß im ordnungsgemäßen Gebrauch schließen lassen. Der Eigentümer hatte Anspruch auf die Rückgabe des Objektes im mietvertraglich vereinbarten „Neuzustand“ und damit bestand Anspruch auf Beseitigung dieser kleinen Mängel, die in der Summe aufgrund der Größe der Halle zu einer vergleichsweise hohen Summe geführt haben. Die Mängel wurden gutachterlich aufgenommen und abgestimmt. Exemplarisch seien hier zum Beispiel Rückbaukosten für elektrische Sicherungsschränke und Einrichtungsgegenstände sowie auch die Entfernung von Folien an Glasfassadenelementen im fünfstelligen EUR-Bereich genannt.

7. Sind alle Schäden mittlerweile behoben, so dass die Halle sich wieder im Zustand wie vor der Nutzung als Flüchtlingsunterkunft befindet?

8. Wer ist der aktuelle Betreiber der Sport- und Eventarena an der Paulsternstraße?

9. Welche Nutzung ist für diese Halle vom aktuellen Betreiber vorgesehen?

10. Wann sind die ersten Veranstaltungen in der Sport- und Eventarena geplant?

Zu 7. bis 10.: Die Halle befindet sich in Privateigentum. Dem Senat liegen hierzu keine Informationen vor.

11. Ist eine erneute Nutzung als Flüchtlingsunterkunft angesichts immer noch nicht geschlossener deutscher Grenzen und neuer Flüchtlingsströme aus Richtung Türkei unvorstellbar?

Zu 11.: Zu hypothetischen Fragestellungen können keine Aussagen getroffen werden.

Berlin, den 24. März 2020

In Vertretung

Alexander F i s c h e r

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales